Das Kriegstestament.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ernst Gatzen

aus Aachen.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

Das moderne Kriegstestamentrecht baut sich in folgerichtiger historischer Entwicklung auf dem römischen Recht der ersten Kaiserzeit auf. Damals war es als Privileg und Teil des ius militare ein der Rechtssphäre des gemeinen Rechts entrücktes Standesrecht. Heute beschränkt es sich darauf unter den besonderen Verhältnissen des Krieges den Soldaten und gewissen andern Teilnehmern am Kriege die Testamentserrichtung in außerordentlichen, diesen Verhältnissen angepaßten Formen zu gestatten. In diesem Sinne ist von „Kriegstestament", nicht von Militär- oder Soldatentestament die Rede. (Kap. 1).

Die historische Entwicklung des Kriegstestamentrechts.

Die älteste römische Form war das testamentum in procinctu, eine Abart des testamentum calatis comitiis, die feierliche Testamenterrichtung vor dem versammelten Kriegsvolk. (Kap. 2).

Ohne erkennbaren Zusammenhang mit dieser ältesten Form entwickelte sich später das testamentum militare der ersten römischen Kaiserzeit, das im 2. Jahrhundert n. Chr. zu einem bleibenden Rechtsinstitut wurde. Es ist gekennzeichnet durch weitgehende Formlosigkeit der Errichtung, aber auch durch zahlreiche materiellrechtliche Erleichterungen. (Kap. 3). Unter Justinian fand das Soldatentestament eine endgültige exakte Durchbildung und Aufnahme im corpus iuris. Zugleich aber erlitt es auch wesentliche Einschränkungen. (Kap. 4).

In Deutschland wurde zur Zeit der Reception ein dem alten testamentum militare nur entfernt ähnliches Testamentsprivileg mit der Lehre der Glossatoren in das deutsche Recht eingeführt, dem ursprünglich jede gewillkürte Erbfolge und damit auch das Soldatentestament gänzlich fremd war. Als Bestandteil der Lehre der Glossatoren

galt das Privileg gewohnheitsrechtlich bis zur gesetzlichen Regelung durch die Notariatsordnung von 1512 und später durch das gemeine Recht. (Kap. 5). In der Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten entwickelte es sich dann in mannigfachen Formen weiter.

Unsere heute noch geltende reichsgesetzliche Regelung des Kriegstestamentsrechts ist aus dem preußischen Recht hervorgegangen. Den Abschluß der Entwicklung bildet das Preußische Gesetz vom 8. 6. 1860, dessen Bestimmungen fast wörtlich in das Reichsmilitärgesetz übergegangen sind. (Kap. 6).

Das moderne Kriegstestamentrecht.

Die gesetzlichen Bestimmungen über unbeschränkt gültige Kriegstestamente finden sich im Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898, dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 28. 5. 1901, den Bundesratsverordnungen vom 14. 1. 1915 und 8. 3. 1917 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 1914.

Ein solches Testament kann nach den nur wenig abgeänderten Formvorschriften des B. G. B. über ordentliche Testamente im Felde vor jedem Kriegsgerichtsrat errichtet werden (Kap. 8) von allen diensttueneen Militärpersonen des Heeres und der Marine einschließlich Sanitätsoffizieren, Ingenieuren und Militärbeamten und dem Heeresgefolge. (§§ 155, 157, 158, 166 M. St. G. B.). Die einschlägigen Gesetzestexte sind recht unklar und lassen zahlreiche Streitfragen zu, insbesondere bezüglich der Nichtkombattanten, Kriegsgefangenen, Angehörigen der Marine, Luftflotte, Schutztruppe, des Landgendarmeriekorps u. a. m. (Kap. 9). Diese Bestimmungen gelten gemäß § 5 des Einführungsgesetzes zur M. St. G. O., wie alle für das Feld gegebenen Vorschriften in erster Linie „für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres und der Marine oder einzelner Teile des Heeres oder der Marine", d. h. während der Dauer der „planmäßigen", bzw. der „nur teilweisen" Mobilmachung für alle betroffenen Truppenteile, mögen diese im militärtechnischen Sinne „mobile" oder "immobile" Formationen sein. (Kap. 10). Diese Testierbefugnis besteht außerdem für die Besatzung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist und in

gleicher Weise wie für das Heer auch für die Marine. De lege ferenda würde der Fortfall des Friedens-Marine-Testamentes unter Zulassung des Bordtestamentes auch auf Kriegsschiffen zu befürworten sein. (Kap. 11).

Die gesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Kriegstestamente finden sich im § 44 des Reichsmilitärgesetzes und Art. 44 des Einführungsgesetzes zum B. G. B., sowie in der Bundesratsverordnung vom 14. 1. 1915.

Gegeben sind drei Aufhülfsformen: durch eigenhändige Niederschrift und Unterschrift, durch eigenhändige Unterschrift und Mit-Unterschrift eines Kriegsgerichtsrats oder Offiziers oder zweier Zeugen und durch mündliche Erklärung zu Protokoll vor einem Kriegsgerichtsrat oder Offizier und zwei Zeugen. Auch Militärärzte und Militärgeistliche oder höhere Lazarettbeamte können an die Stelle des Kriegsgerichtsrates treten. (Kap. 12). Die Berechtigung sich dieser Aushülfsformen zu bedienen, erstreckt sich im wesentlichen auf die gleichen Personen, welche auch befugt sind ein unbeschränkt gültiges Kriegstestament zu errichten. (Kap. 13). Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen ein soches Testament errichtet werden kann, ist im Einzelnen Tatfrage. Der Wortlaut des Gesetzes bedarf insofern auch hier einer besonders sorgfältigen Auslegung, als nicht nur allgemein das Bestehen von Kriegszeiten bezw. Belagerungszustand zur Voraussetzung gemacht wird, sondern als zweite Voraussetzung noch das dienstliche Verlassen der Standquartiere bezw. Wohnorte oder Angriff bezw. Belagerung in denselben eingetreten sein muß. (Kap. 14). Das Gesetz hat sich nur über den Beginn der Testierbefugnis ausgesprochen und es somit der Interpretation überlassen, die Dauer der Befugnis daraus zu schließen. Außerdem ist noch ein Rückschluß aus den Vorschrifen über die Gültigkeitsdauer der vorläufigen Kriegstestamente auf die Dauer der Errichtungsbefugnis möglich. Seit der Gleichstellung von Landheer und Marine durch die Bundesratsverordnung von 1915 gilt alles für das Heer gesagte unverändert auch für die Marine. (Kap. 15).

Ausdrücklich ist auch den deutschen Kriegsgefangenen und Geiseln, sowie den feindlichen Kriegsgefangenen — letzteren jedoch nur unter der Voraussetzung der Zulässigkeit nach dem betreffenden ausländischen und dem deutschen zwischenstaatlichen Recht — die

Befugnis zur Errichtung vorläufiger Kriegstestamente während der ganzen Dauer ihrer Gefangenschaft gesetzlich zugebilligt. (Kap. 16).

Das vorläufige Marinetestament ist als Ersatz für das auf Kriegsschiffen unzulässige Bordtestament auch in Friedenszeiten an Bord aller Kriegsschiffe zugelassen. (Kap. 17).

Alle vorläufigen Kriegstestamente verlieren mit Ablauf einer gesetzlich geregelten Frist ihre Gültigkeit.

Das Kriegstestamentrecht nach der Revolution.

Durch die Revolution sind die staatsrechtlichen Fundamente des Privatrechts verändert, zudem neue tatsächliche Verhältnisse geschaffen worden, so insbesondere durch Bildung einer neuen Wehrmacht auf gänzlich neuer Grundlage. Mit der Mehrzahl der alten Gesetze und Verordnungen sind allerdings auch die Vorschriften über Kriegstestamente durch das Uebergangsgesetz vom 4. 3. 1919 übernommen worden; doch bleibt eine Fülle von neuen Schwierigkeiten der Auslegung. (Kap. 19).

Für das Erlöschen der Testierbefugnis in der ersten Zeit nach dem Waffenstillstande bis zur Bildung der Reichswehr und Reichsmarine kommen verschiedene Umstände in Frage, deren wesentliche die Demobilmachung, der Zeitpunkt der beendeten Auflösung der einzelnen Truppenteile und der 30. September 1919, als der Tag der endgültigen Auflösung des alten Heeres und der alten Marine, sind. Freischaren, welche ihre Freiwilligen auf dem Wege privatrechtlichen Dienstvertrages angeworben haben, können diesen weder öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegen, noch auch ihnen solche Befugnisse wirksam gewähren. Rote Garden, Arbeiterbataillone, ebenso die durch Gesetz vom 12. 12. 1918 geschaffene revolutionäre Volkswehr sind keine Truppen im Sinne des Gesetzes; ebenso wenig aber auch alle Volks- und Einwohnerwehren, Bürger-, Arbeiter-, Studenten- und Jugendwehren. Allerdings können sie im Falle ihrer Mitwirkung bei Kämpfen auch militariter testieren, wenn im einzelnen Falle § 155 M. St. G. B. auf sie als auf Heeresgefolge zur Anwendung gelangt. (Kap. 20).

Durch die Gesetze über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr und Reichsmarine vom 6. 3. und 16. 4. 1919 ist neues ge-

setzliches Militär geschaffen und den Militärpersonen kraft positiver gesetzlicher Bestimmungen die Stellung als Heeresangehörige mit allen Rechten und Pflichten im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften zugebilligt worden. (Kap. 21).

Inhaltlich steht das Rechtsinstitut seit den im Kriege erfolgten Abänderungen auf der Höhe der Zeit. De lege ferenda bleibt jedoch eine Neuregelung unter gleichzeitiger Einreihung in den Kreis der außerordentlichen Testamentsformen des bürgerlichen Rechts, in Anbetracht der durchaus unzulänglichen Form, dringend wünschenswert. (Kap. 22).